



PassProtect – Versicherungsschutz für Skipässe

Achtung: Die nachstehend beschriebenen Versicherungsleistungen gelten nur, wenn der Vermerk „passprotect“ auf dem Skipass, der als Versicherungsnachweis dient, vermerkt ist.

PassProtect ist eine Versicherung zum Schutz des Skipasses von MUTUAIDE ASSISTANCE.

Definitionen

Gesellschaft: Unter „Gesellschaft“ versteht man MUTUAIDE ASSISTANCE.

Versicherungsnehmer: Die Station, die den Skipass ausgestellt hat.

Versicherter/Begünstigter: Der Inhaber und Träger eines Skipasses, der mit dem ursprünglichen Vermerk „Passprotect“ ausgestellt wurde.

PassProtect: Name der Versicherung, Gegenstand des vorliegenden Vertrags.

Skifahren: Skifahren und ähnliche Wintersportarten wie Snowboarden, Skibobfahren sowie alle anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Benutzung von Skiliften. Wanderungen werden dem Skifahren gleichgestellt.

Geöffnete Pisten: Unter „geöffneten Pisten“ versteht man alle mit dem Skipass zugänglichen Pisten, einschließlich der vom Skigebiet für das „Skifahren abseits der Pisten“ zugelassenen Bereiche.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Versicherer: MUTUAIDE ASSISTANCE, im Folgenden MUTUAIDE ASSISTANCE.

Gegenstand der Versicherung: Assistance auf den Skipisten.

Versicherungsdauer: Die auf dem Skipass angegebenen Tage.

Geltungsbereich: Skigebiet, das mit dem Skipass verbunden ist.

Verjährung: Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalls.

Anwendbares Recht: Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Gerichtsstand: Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Schweizer Sitz der Gesellschaft zuständig.

Ärztliches Attest: Offizielles Dokument, das von einem zugelassenen Arzt ausgestellt wird und die genaue Dauer der Skisportunfähigkeit festlegt.

Versicherungsschutz

1. Vertragsgrundlage

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer bzw. dem Versicherten oder dem Anspruchsberechtigten die zeitanteilige Rückerstattung des Skipasses für Verluste, die aufgrund einer Skisportunfähigkeit aus einem der folgenden Gründe entstanden sind:

- ❄ bei Unfall, Krankheit oder Tod des Versicherten;
- ❄ bei Unfall, Krankheit oder Tod eines Angehörigen des Versicherten oder einer Person, zu der dieser eine enge familiäre oder emotionale Bindung hat. Inhaber von Halbjahres-, Saison- oder Jahresabonnements kommen nicht in den Genuss dieser Garantie;
- ❄ wenn aufgrund ungünstiger Wetterbedingungen (stürmischer Wind, Lawinengefahr, übermäßiger Schneefall) an einem ganzen Tag nicht mehr als 5 Skilifte im Gültigkeitsbereich des Skipasses in Betrieb sind. Inhaber von Halbjahres-, Saison- und Jahresabonnements kommen nicht in den Genuss dieser Garantie.

2. Versicherte Person

Versichert ist der Inhaber eines Skipasses mit der Aufschrift „passprotect“.

3. Beginn und Dauer der Versicherung

Bei Halbjahres-, Saison- und Jahresabonnements erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die auf dem Skipass angegebene Abonnementdauer. Für diese Abonnements sieht der Vertrag eine Skisportunfähigkeit gemäß Art. 1 von **mindestens 7 Tagen** vor. Für alle anderen Skipässe entspricht die Gültigkeitsdauer der Versicherung der Gültigkeitsdauer des Skipasses.



4. Nicht versicherte Ereignisse

Dieser Vertrag deckt in keinem Fall Schäden und Unfälle ab, die durch eines der folgenden Ereignisse verursacht werden:

- ❄ Unachtsamkeit des Versicherten trotz offizieller Verbote;
- ❄ Selbstmord oder Selbstmordversuch, Selbstverstümmelung;
- ❄ alle Fälle höherer Gewalt, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen, insbesondere Verbote, die von lokalen, nationalen oder internationalen Behörden beschlossen wurden;
- ❄ unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung des Skipasses;
- ❄ Folgen einer Schwangerschaft ab der 36. Woche.

5. Verjährung

Die aus dem Versicherungsvertrag hervorgehenden Ansprüche verjähren 5 Jahre nach dem Ereignis, aus dem sich die Verpflichtung ergibt.

6. Anwendbares Recht

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

7. Gerichtsstand

Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte am schweizerischen Sitz der Gesellschaft zuständig.

8. Hilfe und Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall wenden Sie sich bitte an folgende Adresse, um die Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen oder Auskünfte zu einem versicherten Ereignis zu erhalten:

MUTUAIDE ASSISTANCE, route de la Fonderie 2, CH- 1700 Freiburg

- per E-Mail: mutuaide.ski@swiss-claims.ch
- per Telefon: + 41 26 425 81 20 / + 41 26 425 80 00

Jede Mitteilung oder jeder Antrag auf Erstattung im Zusammenhang mit einem Schadensfall muss innerhalb von 10 Tagen an MUTUAIDE ASSISTANCE gerichtet werden. Dem Antrag sind das Original oder eine lesbare Kopie des Skipasses sowie Belege für den Schaden, insbesondere das ärztliche Attest oder ein anderes Dokument, das die Inanspruchnahme der Versicherung nachweist, beizufügen. Verstößt der Versicherte schuldhaft gegen diese Verpflichtung, ist die Gesellschaft nicht zur Leistung verpflichtet.

Kontaktdaten Ihres Partners

MUTUAIDE ASSISTANCE, Direktion für die Schweiz, Rte de la Fonderie 2, 1700 Freiburg.